Verordnung der Regierung von Unterfranken über das Naturschutzgebiet "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler"

Vom 22.09.1995 Nr. 820-8622.01-4/93

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVB1 S. 299), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwischen der Gemeinde Sommerach und dem Ortsteil Köhler der Stadt Volkach, Landkreis Kitzingen, gelegene Mainaue wird unter der Bezeichnung "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler" in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 93,7 ha und liegt in den Gemarkungen Sommerach (Gemeinde Sommerach), Neuses a. Berg (Stadt Dettelbach), Nordheim (Gemeinde Nordheim) und Köhler (Stadt Volkach), Landkreis Kitzingen.
- ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler" ist es.

- 1. das Standortmosaik der Aue, bestehend aus Wiesen, Auwaldresten, Buhnenfeldern, Verlandungsflächen, Hochstaudenbeständen und Weidengebüschen ebenso wie die intensive ökologische Vernetzung zum Main zu sichern und eine naturnahe Dynamik des Flusssystems zu fördern,
- 2. die Verzahnung der Biotope weiterzuentwickeln.

- 3. den Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und zu fördern, unter besonderer Berücksichtigung des Wasserlebensraumes.
- 4. einbezogene Kleinwaldflächen zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf.
- 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen sowie Entlandungsmaßnahmen oder anderweitige Materialentnahmen in den Buhnenfeldern und Nebengewässern vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
- 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
- 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Gewässer, den Zu- und Ablauf des Wassers, den Wasserhaushalt oder den Grundwasserstand zu ändern oder neue Gewässer anzulegen,
- 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
- 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen.
- 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
- 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
- 9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege dieser Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
- 10. die Jagd auf Wasservögel in der Zeit nach dem 15. Dezember bis zum 15. Januar, sofern sich geschützte oder gefährdete Wasservogelarten im Naturschutzgebiet aufhalten,
- 11. Feuer zu machen,

- 12. das Gelände zu verunreinigen,
- 13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
- 14. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
- 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten.
 - außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer nach § 5 zugelassenen Nutzung oder Tätigkeit,
 - 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
 - das Gelände außerhalb der Wege in der Zeit vom 15. Dezember bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte, sowie für die gemeingebräuchliche sportliche Nutzung (insbes. Eislaufen) überschwemmter gefrorener Flächen vom 15.12. bis jeweils zum 15.02. eines Jahres.
 - 4. zu zelten oder zu lagern,
 - 5. Modellspielgeräte zu betreiben,
 - 6. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen.
 - 7. zu lärmen oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu verwenden,
 - 8. Tiere an ihren Aufenthalts-, Zufluchts-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder durch die Verwendung von Klangattrappen oder ähnliche Handlungen zu stören,

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünlandbewirtschaftung einschließlich der Schafbeweidung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang,
- 2. die Nutzung, die Erhaltung und der Ersatz von Obstbaumbeständen einschließlich der erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen,

- die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10; die Errichtung von Jagdkanzeln und Wildfutterstellen mit Ausnahme der Fütterung in Notzeiten (Art. 43 Abs. 3 Bayerisches Jagdgesetz -BayJG -) - bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde -,
- 4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- 5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang ohne Verwendung von Bauschutt und unzerkleinertem oder fremdbürtigem Auffüllmaterial,
- 6. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG) sowie Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, die dem Betrieb und der Unterhaltung der Bundeswasserstraße Main dienen; soweit es sich dabei um aufschiebbare Maßnahmen der Gewässer- und Wasserstraßenunterhaltung handelt, sind diese im Benehmen mit der Regierung von Unterfranken höhere Naturschutzbehörde durchzuführen,
- 7. Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungsanlage Neuses am Berg und weiterer wasserwirtschaftlicher Einrichtungen einschließlich des Baus planfestgestellter Vorhaben.
- 8. die rechtmäßig zugelassene Entnahme von Wasser aus dem Main für landwirtschaftliche Zwecke und für die Feuerwehr.
- 9. Entlandungsmaßnahmen nach Maßgabe einer naturschutzseitig vorgegebenen Pflege- und Entwicklungsplanung oder auf der Grundlage eines mit den Naturschutzbehörden abgestimmten Gewässerpflegeplanes,
- 10. der Verkehr der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Main nach dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), einbegriffen die Nutzung für den militärischen Verkehr zwischen dem "Übungsplatz Wasser", Nordheim, und den Ausbildungsplätzen am Main,
- 11. die Benutzung der Verkehrswege für Fernmeldelinien nach dem Telegrafenwegegesetz,
- das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturschutzgebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
- 13. die zur Erhaltung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 - 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 22. September 1995

Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt

Regierungspräsident